

§ 8 ZALG (Bayern) — Aufbau des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Studienseminare werden vom Staatsministerium an hierfür geeigneten Gymnasien eingerichtet. Sie gliedern sich nach Fächerverbindungen in einzelne Fachseminare; bei Fächerverbindungen mit einer geringen Zahl von Seminarteilnehmern können auch mehrere Fächerverbindungen zu einem Fachseminar zusammengefaßt werden. Die allgemeine Ausbildung erfolgt gemeinsam für alle Fachseminare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars.
- (2) Der Leiter der Seminarschule ist zugleich Vorstand des Studienseminars. In besonderen Fällen bestellt das Staatsministerium einen „Ständigen stellvertretenden Vorstand des Studienseminars“ (§ 10).
- (3) Das Staatsministerium bestellt geeignete Lehrer der Seminarschule bzw. der Schule, an der die Ausbildung teilweise erfolgt (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 2), als Seminarlehrer und für jedes Fachseminar einen Seminarlehrer, dem die Ausbildung in einem einschlägigen Fach obliegt, als Seminarleiter.
- (4) Die Bestellungen nach Absatz 3 gelten jeweils für die Dauer eines Ausbildungsjahrgangs. Vertretungen regelt im Einzelfall das Staatsministerium.
- (5) An den Einsatzschulen wird der Studienreferendar in jedem Fach, in dem er eingesetzt ist, durch einen Betreuungslehrer (§ 14) betreut.
- (6) Der Vorstand des Studienseminars kann zusätzlich jeden an der Seminarschule tätigen Lehrer zur gelegentlichen Mitwirkung im Studienseminar heranziehen.
- (7) Die für die allgemeine und fachspezifische Ausbildung zuständigen Seminarlehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars; solange der Studienreferendar einer anderen Schule zugeteilt ist, ist auch der Leiter dieser Schule Vorgesetzter. Dienstvorgesetzter des Studienreferendars ist der Vorstand des Studienseminars.

Zitiervorschlag: § 8 ZALG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALG/8>